

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010

1. Allgemeine Begründung – Generelle Zielsetzung

Die Stärkung der Beiräte und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sind wesentliche Bestandteile der Regierungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011.

Erste Schritte wurden bereits zu Beginn der laufenden Legislaturperiode umgesetzt:

- Ortsamtsleitungen können nach der entsprechenden Änderung des Beirätegesetzes in Zukunft nicht mehr gegen das Votum des jeweiligen Beirats ernannt werden.
- Die Zuständigkeit für Ortsämter und Beiräte wurde als übergreifende Aufgabe der Senatskanzlei zugeordnet.
- In der Bürgerschaft wurde ein Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten eingerichtet.

Zur weiteren Umsetzung dieses Schwerpunkts der Senatspolitik wird nunmehr eine umfassende Neufassung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter mit dem Ziel vorgelegt, entsprechend dem Regierungsprogramm mehr Bürgernähe für stadtteilbezogene Entscheidungen sicherzustellen. Zu den Kernpunkten dieser Neufassung gehören:

1. Eine Stärkung der Informationsrechte der Beiräte als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Wahrnehmung der Mitwirkungs-, Zustimmungs- und Entscheidungsrechte in den Verfahren nach diesem Gesetz.
2. Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen, soweit sie überwiegend stadtteilbezogene Bedeutung haben.
3. Die Durchführung jährlicher gemeinsamer Planungskonferenzen, in denen die Aktivitäten der Ressorts sowie der Ortsämter und Beiräte für den jeweiligen Stadtteil verstärkt koordiniert werden.
4. Eine Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in Bezug auf stadtteilbezogene Mittel in den Einzelplänen nach Maßgabe des Haushaltsplans.
5. Die Überarbeitung der Einvernehmensregelungen zwischen Beiräten und Deputationen mit erweiterten Möglichkeiten zur Anrufung der Stadtbürgerschaft durch die Beiräte.
6. Die Stärkung der Ortsamtsleitungen in ihrer Funktion für das Stadtteilmanagement durch Zuweisung von Planungs- und Koordinierungsfunktionen und zum Beispiel die Durchführung von Moderations- und Schlichtungsverfahren im Stadtteil.

Im Vergleich zur Systematik im bisherigen Beirätegesetz werden § 6 „Bürger- und Jugendbeteiligung“, § 7 „Informationsrechte des Beirates“ und § 8 „Maßnahmen und Planungen“ neu eingefügt. Mit der Bündelung und Hervorhebung dieser Themenfelder soll verdeutlicht werden, dass mit den Themen Informationen, Planung und Koordinierung sowie Bürger- und

Jugendbeteiligung zentrale Arbeitsvoraussetzungen und künftige Schwerpunkte der Arbeit in den Beiräten und Ortsämtern angesprochen sind. Zusammen mit der Präzisierung und Erweiterung der Beteiligungs- und Entscheidungsrechte in § 9 und § 10 sowie der Gestaltung des Einvernehmensverfahrens in § 11 und der Neugestaltung der Aufgaben der Ortsämter in § 29 bildet dies den Schwerpunkt der vorgelegten Neufassung des Ortsgesetzes

2. Verfahren

Damit die Novellierung des Beirätegesetzes zu der angestrebten Stärkung der Ortsämter und Beiräte sowie der stadtteilbezogenen Entscheidungen führt, ist eine breite Diskussion aller Beteiligten über die zukünftige Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen erfolgt.

Dazu wurde ein Referentenentwurf der Senatskanzlei zeitgleich am 20.06.2008 an den zuständigen Ausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten und an die Beiräte und Ortsamtsleitungen zur Stellungnahme übersandt und im Internet veröffentlicht. Auf der Grundlage der bis Mitte November 2008 eingegangenen Stellungnahmen, die dem Parlamentsausschuss und den Beiräten als Übersicht zur Kenntnis gegeben wurden, ist nach einer Bewertung durch die Senatskanzlei ein überarbeiteter Gesetzentwurf erstellt worden. Die Anregungen der Beiräte wurden in großen Teilen übernommen.

Dieser Entwurf ist am 23.01.2009 zur fachlichen und rechtlichen Prüfung an alle Senatsressorts, an die ZGF und an die Bevollmächtigte der FHB beim Bund versandt worden.

Auf der Grundlage dieser eingegangenen Prüfungsergebnisse und nach Erörterungsgesprächen mit Vertretern der Ressorts hat die Senatskanzlei den Entwurf erneut überarbeitet.

Die neu vorgeschlagene Regelung in § 22 setzt eine vorherige Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus (siehe hierzu Begründung zu § 22).

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Bildung der Beiräte

Die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Beirates soll künftig nicht mehr im Ortsgesetz festgelegt, sondern rechtzeitig vor jeder Wahl nach der aktuellen Einwohnerzahl des jeweiligen Beiratsbereiches ermittelt werden.

So kann flexibler auf aktuelle Bevölkerungsentwicklungen in den Stadtteilen reagiert werden. Es ist in Zukunft nicht mehr notwendig, das Ortsgesetz zu ändern, um eine Anpassung der Zahl der Beiratsmitglieder an eine Änderung der Einwohnerzahl zu erreichen.

Diese Regelung findet erstmalig zu den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung. Bei einer Wahl im Mai 2011 wären demnach die Einwohnerzahlen aus der amtlichen Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.12.2009 maßgeblich, die voraussichtlich im April oder Mai 2010 vom Statistischen Landesamt bekannt gegeben werden.

Zu § 2 Wahlgrundsätze

Der Verweis auf die Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes ist in der Novelle dieses Ortsgesetzes nicht mehr enthalten. Dass das BremLWG gilt, ergibt sich bereits aus dessen § 48, so dass ein deklaratorischer Verweis im Ortsgesetz nicht erforderlich ist.

Zu § 3 Wahlberechtigung

Entspricht der Regelung in § 3 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Überarbeitung.

Als Besonderheit gilt weiterhin im Gegensatz zu den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft das aktive Wahlrecht bereits ab dem Alter von 16 Jahren.

Zu § 4 Wählbarkeit

Entspricht der Regelung in § 4 des bisherigen Beirätegesetzes. Zur Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat wird auf den neuen § 22 verwiesen.

Zu § 5 Aufgaben der Beiräte

In § 5 werden die allgemeinen Aufgaben und Rechte des Beirates in Absatz 1 und die damit korrespondierenden Pflichten der Verwaltung in Absatz 2 geregelt. In der Systematik dieses

Abschnitts ist § 5 Absatz 1 die Generalklausel der Beiratsrechte und Absatz 2 die Generalklausel der Pflichten der zuständigen Stellen gegenüber den Beiräten.

Die Aufgaben und Rechte des Beirates werden in Absatz 1 umfassend beschrieben. Danach ist der Beirat für alle Angelegenheiten von öffentlichem Interesse mit Stadtteilbezug zuständig. Er kann sich mit diesen beschäftigen und dazu im Rahmen seiner Zuständigkeiten auch Beschlüsse fassen.

Beschlüsse im Sinne dieser Regelung sind zum Beispiel auch Stellungnahmen im Sinne von § 31 Absatz 1 zu Vorhaben zuständiger Stellen.

Welche örtlichen Angelegenheiten in seinem Stadtteil von öffentlichem Interesse sind, entscheidet der Beirat über die in §§ 6-10 speziell geregelten Angelegenheiten hinaus selbst. Die bisherige Fassung des § 5 beinhaltete ein allgemeines Beratungsrecht ebenfalls, sah darüber hinaus aber einen nicht abschließenden Katalog von Aufgaben vor, auf den die Novellierung in § 5 verzichtet; insofern erfolgt hier eine gewisse Öffnung.

Der Grad der Verbindlichkeit der Beschlüsse, ergibt sich aus den eigenen Rechten des Beirats nach den §§ 6-10 und den ggf. in anderen Gesetzen geregelten Rechten und Zuständigkeiten Dritter.

In diesem Rahmen verpflichtet Absatz 2 die zuständigen Stellen zur Berücksichtigung der Beiratsbeschlüsse.

Satz 3 stellt klar, dass die Ressorts in ihrem nachgeordneten Bereich, zum Beispiel auch bei Eigenbetrieben und öffentlichen Unternehmen gewährleisten müssen, dass dort die Regelungen des Beirätegesetzes beachtet werden. Um diese Verantwortung im Ressort wirksam wahrnehmen zu können, sollen die Verfahren nach diesem Gesetz, zum Beispiel Anfragen und Einladungen gemäß § 7 Absatz 1 und Stellungnahmen nach § 31 Absatz 1 an das zuständige Fachressort gerichtet und auf diesem Weg beantwortet werden.

Der bewährte unmittelbare Informationsaustausch zwischen dem Beirat und einer zuständigen Stelle bleibt davon unberührt.

In Absatz 3 werden in Form einer Legaldefinition diejenigen öffentlichen Stellen genannt, die dem Beirat gegenüber Pflichten haben. In dem bisherigen Gesetz hatte es an verschiedenen Stellen unzureichende und uneinheitliche Regelungen gegeben, die nun in dem neuen Gesetz durch die Legaldefinition „zuständige Stellen“ ersetzt werden.

Da die Zuständigkeiten der Beiräte in Absatz 1 bewusst weit und offen gefasst werden, stellt Absatz 4 Satz 1 klar, dass die Beschlüsse der Beiräte nicht gegen höherrangiges Recht und dort geregelte Zuständigkeiten verstoßen dürfen. Dies gilt namentlich im Verhältnis zur Landesverfassung. An der Ausführung höherrangigen Rechts wird die zuständige Stelle durch eine ablehnende Stellungnahme des Beirates nicht gehindert.

Absatz 4 Satz 2 überträgt der Aufsichtsbehörde die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln. Diese Regelung gilt für alle Rechte und Aufgaben der Beiräte und für die damit korrespondierenden Pflichten der zuständigen Stellen. Zuständigkeiten werden hierdurch nicht neu begründet. Die Ressortverantwortung bleibt unberührt.

Bei der Formulierung des Absatzes 5 geht es gemäß dem Regierungsprogramm darum, die Geschlechterperspektive grundsätzlich zu berücksichtigen und in alle Entscheidungsprozesse, wie zum Beispiel Planungen oder Beschlüsse zu integrieren. Die Auswirkungen hierauf sollen transparent dargestellt werden. Dies soll auch auf die Bildung von Jugendbeiräten Anwendung finden.

Zu § 6 Bürger- und Jugendbeteiligung

§ 6 soll in dieser Form neu in das Ortsgesetz eingefügt werden und zusammengefasst die Regelungen zur Bürger- und Jugendbeteiligung darstellen.

Die Bürgerbeteiligung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Beiräte. Absatz 1 regelt hierzu den Grundsatz und nennt wichtige neue Formen der Bürgerbeteiligung durch Beiräte und Ortsämter. Die genannten Beispiele sind nicht abschließend und können durch andere Beteiligungsformen ergänzt und erweitert werden.

Die Absätze 2 bis 5 enthalten weitere Grundlinien der Bürger- und Jugendbeteiligung. Sie waren in großen Teilen bereits im bisherigen Gesetz geregelt und werden nunmehr hier zusammengefasst. Bürgeranträge sollen in Zukunft nach Absatz 4 bereits ab dem 14. Lebensjahr möglich sein, damit wird berücksichtigt, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr auch Mitglied eines Jugendbeirates sein können.

Zu § 7 Informationsrechte des Beirates

Beiräte sollen einen besseren Zugang zu denjenigen Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten in ihrem Stadtteil bekommen, die für ihre Arbeit notwendig sind. So wird sichergestellt, dass sie ihren Aufgaben effektiv nachgehen können.

In § 7 wird zu diesem Zweck ein Informationsrecht geregelt und klargestellt, dass diesem Recht eine entsprechende Auskunftspflicht der zuständigen Stelle gegenübersteht. Aus dem Anhörungsrecht der Beiräte ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Stelle, eine Vertreterin oder einen Vertreter zur Anhörung in die Beiratssitzung zu entsenden. Anfragen und Einladungen zu Anhörungen gemäß § 7 Absatz 1 richten die Beiräte an die Ressorts (vgl. § 5 Absatz 2). Von dort erfolgen auch die Beantwortung und die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters.

Das Informationsrecht ist insgesamt als Minderheitenrecht ausgestaltet und steht einem Viertel der Beiratsmitglieder zu.

Die Frist von einem Monat zur Beantwortung von Anfragen erscheint angemessen, da es sich in der Regel um Informationen handelt, die in der Verwaltung ohne größere Recherchen verfügbar sind. Soweit darüber hinaus gehende Fragen beantwortet werden sollen, liegt es auch im Interesse der Fragesteller, dies durch eine einvernehmliche Fristverlängerung zu ermöglichen.

In Absatz 2 werden die Grenzen des Auskunftsrechts beschrieben. Die Regelung lehnt sich an Art. 105 Absatz 4 der Landesverfassung an und ergänzt diese um die Bezugnahme auf § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes. Satz 3 verpflichtet die auskunftsverpflichtete zuständige Stelle zur Begründung der Auskunftsversagung gegenüber dem Beirat.

Das Einsichtsrecht in die beim Ortsamt geführten Akten wird gegenüber der bisherigen Regelung ausgeweitet: Es wird jetzt als Minderheitenrecht (ein Viertel der Beiratsmitglieder) ausgestaltet und neben der Beiratssprecherin oder dem Beiratssprecher kann ein weiteres Mitglied des Beirates Einsicht nehmen.

Zu § 8 Maßnahmen und Planungen

Den Themen Planung und Koordination soll in Zukunft ein besonderes Gewicht beigemessen werden, deshalb ist der § 8 neu eingeführt worden. Einerseits sollen damit kreative Ideen der Beiräte ermöglicht werden und andererseits die frühzeitige Information durch die Behörden sichergestellt sein.

Um Information und Koordination vor Ort sicherzustellen, werden als wichtigstes Koordinierungsinstrument in § 8 Absatz 1 Planungskonferenzen eingeführt, auf denen die für den Stadtteil relevanten Planungen durch die zuständigen Ressorts, Behörden, Gesellschaften oder sonstige Akteure vorgestellt werden. Die Konferenzen haben informativen Charakter. Durch eine gemeinsame Betrachtung der Aktivitäten der verschiedenen Ressorts aus der Sicht des Stadtteils soll aber – unter Wahrung der Ressortverantwortung - eine verbesserte Abstimmung der Ressortaktivitäten mit den Interessen des Stadtteils erreicht werden. Zur Berücksichtigung der übergreifenden Bezüge von Planungen können gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 die Planungskonferenzen auch stadtteilübergreifend stattfinden.

Nach § 8 Absatz 2 soll es den Beiräten ermöglicht werden, eigene Planungen oder Gutachten in Auftrag zu geben. Damit soll der Beirat eigene Planungsvorstellungen, die er aus seiner Bürgernähe und Ortskenntnis entwickelt, konkretisierend in die weiteren Diskussionen mit den Fachressorts einbringen können. Zur Finanzierung derartiger Planungen kann der Beirat auf die Globalmittel zurückgreifen. Zur Vermeidung von Doppelplanungen und unnötigen Kosten ist dabei eine frühzeitige Erörterung mit dem zuständigen Fachressort zweckmäßig.

Die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausweisung von gastronomischen Flächen wird in Absatz 3 neu eingeführt. Die gastronomische Nutzung von Flächen im öffentlichen Straßenraum führt in den Stadtteilen immer wieder zu Konflikten zwischen den Genehmigungsbehörden und den Beiräten. Die Beiräte erhalten die Möglichkeit, an Konzepten für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums für gastronomische Zwecke mitzuwirken. Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.

Zu § 9 Beteiligungsrechte des Beirates

Die Beteiligungsrechte der Beiräte waren bisher im § 6 geregelt. Diese bisherigen Regelungen wurden im Wesentlichen übernommen, aber um eine Reihe von Punkten ergänzt, um die Interessen und die Kenntnisse aus den Stadtteilen verstärkt in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen:

- Anträge an die Stiftung Wohnliche Stadt (Absatz 1 Nummer 8): Vor der Vergabe durch den Stiftungsvorstand wird der Beirat um eine Stellungnahme gebeten. Damit erhält er gleichzeitig einen Überblick über die für den Stadtteil gestellten Anträge.
- Angelegenheiten der Schul- und Kindertagesstättenentwicklung (Absatz 1 Nummer 12): Für die Entwicklung im Stadtteil sind gerade diese öffentlichen Aufgaben von großem Interesse.
- Aufstellung von Mobilfunkanlagen (Absatz 1 Nummer 13): Durch das jetzige Beteiligungsrecht ist dieser Bereich in die Konfliktregelung nach § 11 aufgenommen worden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um private Standorte handelt, sondern um Stellplätze auf öffentlichen Flächen und Gebäuden.

Besonders hervorzuheben sind die erweiterten Beteiligungsrechte in Absatz 1 Nummer 5 in Angelegenheiten im Umgang mit öffentlichen Flächen und Gebäuden, zum Beispiel bei Um- und Zwischennutzungen, sowie die Beteiligung bei der Vergabe von öffentlichen Zuschüssen im Stadtteil (Absatz 1 Nummer 10).

- Flächen und Gebäude im Stadtteil: Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass bereits die Absicht zur Veränderung eines Gebäudes oder einer Fläche dem Beirat bekannt gegeben und dazu dessen Meinung eingeholt wird.
- Vergabe von stadtteilbezogenen Zuschüssen: Der Beirat soll einen Überblick erhalten, welche öffentlichen Mittel in seinem Stadtteil verwandt werden. Allgemeine Maßnahmen der Wirtschaftsförderung bleiben ausgenommen, da diese keinen Stadtteilbezug haben.

Die Regelung wurde insgesamt neu strukturiert. In Absatz 1 sind die Fälle geregelt, die in der Zuständigkeit der Stadtgemeinde liegen. In Absatz 2 geht es um Stellungnahmen der Beiräte in Angelegenheiten, bei denen die abschließende Entscheidung in der Zuständigkeit von Land, Bund oder sonstigen Stellen liegt. Absatz 3 (Ehrung von Bürgern) war bisher in 5 Absatz 2 Nummer 3 Beirätegesetz enthalten und wurde unverändert übernommen.

Zu § 10 Entscheidung- und Zustimmungsrechte des Beirates

Die Ausweitung der Entscheidungskompetenzen der Beiräte in verschiedenen Aufgabenbereichen ist ein zentrales Anliegen der Neufassung dieses Ortsgesetzes. Zur Klarstellung und als Voraussetzung für die Anwendung der Einvernehmensregelung in § 11 wird nunmehr systematisch unterschieden zwischen Angelegenheiten, in denen der Beirat allein entscheiden kann (Entscheidungsrechte, Absatz 1) und Angelegenheiten, in denen der Beirat gemeinsam mit anderen Stellen entscheidet (Zustimmungsrechte, Absatz 2).

Neu eingefügt wurden

- bei den alleinigen Entscheidungsrechten in Absatz 1 die Entscheidungen über den Standort von Kunstwerken (Nummer 2), die Schwerpunktsetzungen von besonderen Reinigungsaktionen im Stadtteil (Nummer 9) sowie die Standortentscheidungen für Wertstoffsammelcontainer (Nummer 10).
- wesentliche Um- und Zwischennutzungen (Absatz 1, Nummer 7). Die sich daraus ergebenden Einzelfallentscheidungen, insbesondere die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, werden von der zuständigen Stelle im Rahmen des geltenden Rechts getroffen.
- bei den Zustimmungsrechten in Absatz 2 die Verwendung der für den Stadtteil vorgesehenen Mittel der Kinder- und Jugendförderung. Bei der Vergabe dieser Mittel nach dem sog. Anpassungskonzept ist zu berücksichtigen, dass den Jugendhilfeausschüssen durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine besondere Rechtsstellung eingeräumt ist: Den Jugendhilfeausschüssen müssen im Bereich der Jugendförderung Entscheidungskompetenzen von substantiellen Gewicht verbleiben, insbesondere muss die Beschlussfassung zu über den Stadtbezirk hinausgehenden Fragen unberührt bleiben. Dem wird in diesem Gesetz Rechnung getragen, weil die Entscheidungen der Beiräte sich ausschließlich auf die Verteilung der für den jeweiligen Beiratsbereich vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Beiratsbereichs beziehen.
- Ebenso sind Planungen für die örtlichen Spielplätze zukünftig mit dem Beirat abzustimmen. Ebenfalls neu eingefügt wurde die Zuständigkeit für die öffentliche Nutzung der Freiflächen

von Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil. Hier kommt den Beiräten eine wichtige Koordinierungsfunktion zu.

Zu Absatz 1 Nummer 3 (verkehrslenkende, - beschränkende und -beruhigende Maßnahmen) sollen Richtlinien erlassen werden. Sie dienen der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde. Sie regeln auch die Beteiligung der Beiräte im Hinblick auf verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, sofern diese stadtteilübergreifende Wirkung haben.

Gesondert geregelt ist in Absatz 3 das Entscheidungsrecht über noch zu bildende Stadtteilbudgets bei den jeweiligen Ressorts nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Zu § 11 Herstellen von Einvernehmen

Grundsätzlich galt bisher, dass für alle Fälle, die vom Beirat beraten wurden, die Einvernehmensregelung anwendbar war. Demgegenüber wird nun klar geregelt, dass bei den Allein-Entscheidungsrechten der Beiräte nach § 10 Absatz 1 keine Einvernehmensregelung gilt und bei Beteiligungs- (§ 9 Absatz 1) und Zustimmungsrechten (§ 10 Absatz 2) die Stadtbürgerschaft in den Fällen die abschließende Entscheidung trifft, in denen sie nach dem geltenden Recht selbst zuständig ist.

Der Beirat kann bei Meinungsverschiedenheiten zu den in § 9 Absatz 1 und in § 10 Absatz 2 genannten Angelegenheiten beantragen, diese in der Stadtbürgerschaft beraten zu lassen. Diese Beratung hat aber nur beratenden Charakter. Die Stadtbürgerschaft erhält keine weiteren Entscheidungsbefugnisse. Die Anrufung der Stadtbürgerschaft hat auch keine aufschiebende Wirkung im laufenden Verwaltungsvfahren.

Zu § 12 Geschäftsordnung

Entspricht der Regelung in § 10 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 13 Einberufung

Entspricht der Regelung in § 11 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Änderung in Absatz 3, dass aus Praktikabilitätsgründen die erste Sitzung innerhalb von 2 Monaten stattfinden soll.

Zu § 14 Sitzungen des Beirates

Entspricht der Regelung in § 12 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer wesentlichen Änderung:

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz im Stadtteil sind zukünftig alle Beirats- und Ausschusssitzungen (vgl. § 25) öffentlich und in barrierefreien Räumlichkeiten zu organisieren (Absatz 1). Eine Ausnahme von der Bestimmung, dass Beiräte barrierefrei tagen, ist nur aus zwingendem Grund möglich. Dieser Grund muss das Interesse von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Beiratsmitgliedern mit Mobilitätsbeeinträchtigungen an einem barrierefreien Zugang zu der Beiratssitzung überwiegen.

Zu § 15 Beschlussfähigkeit

Entspricht der Regelung in § 13 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 16 Beschlussfassung

Entspricht der Regelung in § 14 des bisherigen Beirätegesetzes.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 1 ist eine redaktionelle Anpassung. Die Begrenzung der Beschlusskompetenz der Beiräte durch höherrangiges Recht ist nunmehr in § 5 Absatz 4 geregelt.

Zu § 17 Wahlen durch Beiräte

Entspricht der Regelung in § 15 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 18 Stellung der Beiratsmitglieder

Entspricht der Regelung in § 16 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 19 Verschwiegenheitspflicht

Entspricht der Regelung in § 17 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 20 Mitwirkungsverbot

Entspricht der Regelung in § 18 des bisherigen Beirätegesetzes mit folgenden inhaltlicher Änderungen:

- § 20 Absatz 1: Gestrichen wird der Satz 2, wonach ein von der Wahl der Ortsamtsleitung betroffenes Beiratsmitglied an der Wahl teilnehmen durfte. Dies ist nicht mit einschlägigen anderen Gesetzen (zum Beispiel Verwaltungsverfahrensgesetz) vereinbar.
- § 20 Absatz 2 Nummer 4: Im Falle einer Interessenkollision in Ausübung des Beiratsmandats unterliegen auch Vorstandsmitglieder von Vereinen und Verbänden dem Mitwirkungsverbot.

Zu § 21 Verpflichtung

Entspricht der Regelung in § 19 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 22 Ende der Mitgliedschaft

Die Verabschiedung des § 22 setzt eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes voraus. Aufgrund der höherrangigen Regelung in § 48 in Verbindung mit §§ 1, 4, 34 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Wahlgesetzes endet die Mitgliedschaft im Beirat sonst in jedem Fall mit dem Verlust der Wohnung im Beiratsgebiet. Hierzu wird vorgeschlagen, die Öffnungsklausel für den Ortsgesetzgeber in § 49 des Bremischen Wahlgesetzes auf Regelungen zum Verlust der Mitgliedschaft zu erstrecken.

Die Mitglieder eines Beirates sollen während ihrer Mandatstätigkeit einen Bezug zu den Angelegenheiten in ihrem Stadt- oder Ortsteil haben. Daher endet zukünftig die Mitgliedschaft aus zwei Gründen auch während der Legislaturperiode: Zum einen durch den Umzug in einen anderen Stadtteil und zum anderen durch den Fortzug aus der Stadtgemeinde.

Diese Regelung soll eingeführt werden, weil der unmittelbare Stadtteilbezug nach einer gewissen Zeit nach dem Umzug aus dem Stadtteil natürlicherweise nicht mehr gegeben ist. Der Umziehende verliert den Kontakt zu anderen Anwohnern und ferner zu lokalen Informationsquellen wie lokalen Zeitungen und ähnlichem.

Demgegenüber ist der Beirat ein die Interessen des Stadtteils vertretendes Organ, in dem auch nur diejenigen mitwirken sollen, die direkt und unmittelbar von den lokalen Problemen betroffen sind.

Diese Regelung findet erstmalig nach den nächsten Wahlen der Beiräte Anwendung.

Zu § 23 Bildung von Ausschüssen

Entspricht der Regelung in § 20 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass im Sinne der örtlichen Bürgerbeteiligung auch Ausschüsse gebildet werden können, die neben Beiratsmitgliedern auch ortskundige Vertreter oder Vertreterinnen von Institutionen und Einrichtungen als ständige Gäste mit Rederecht haben. Die Ausgestaltung im Einzelnen wird dem Beirat überlassen.

Zu § 24 Beiratsübergreifende Zusammenarbeit

Die bisherige Möglichkeit, einen Bauausschuss Bremen-Nord zu bilden, wird durch die Regelung zur möglichen Bildung von beiratsübergreifenden Ausschüssen ersetzt (Absätze 1 und 2) und damit auf alle Stadtteile ausgedehnt.

Der Gesamtbeirat in der bisherigen Form und mit den bisherigen Aufgaben entfällt. Die Beiräte sollen aber die Möglichkeit haben, sich gegenseitig auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Sie bekommen das Recht, durch Beschluss der Mehrheit der Beiräte (12 Beiräte), eine Beirätekonferenz einzurichten, die öffentlich tagt.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Beiräte in eigener Verantwortung entwickeln. Die Geschäftsführung kann einem federführenden Ortsamt oder der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

Zu § 25 Sitzungen der Ausschüsse

Entspricht der Regelung in § 22 des bisherigen Beirätegesetzes mit der wesentlichen Änderung, dass Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Diese Öffentlichkeit wird im Gesetz für Sitzungen des Sprecher- und Koordinierungsausschusses (Absatz 1) ausgeschlossen.

Zu § 26 Beiratssprecherin oder Beiratssprecher

Entspricht der Regelung in § 23 des bisherigen Beirätegesetzes mit der Ergänzung, dass Informationspflichten der Beiratssprecher und Beiratssprecherinnen auch gegenüber den Mitgliedern des Beirates festgeschrieben werden.

Zu § 27 Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 26 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 28 Örtliche Zuständigkeit

Entspricht der Regelung in § 27 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 29 Aufgaben der Ortsämter

Die bisherige Regelung wurde in großen Teilen übernommen, aber in wesentlichen Punkten entsprechend den Zielsetzungen des Regierungsprogramms ergänzt.

Im Zuge der Neuordnung der §§ 5 bis 11 des Ortsgesetzes und der damit einhergehenden Stärkungen der Beiratsrechte sowie dem Ziel einer Stärkung des Stadtteilmanagements kommen auf die Ortsämter Erweiterungen ihrer Tätigkeitsfelder im Sinne des Stadtteilmanagements zu:

- Auf Wunsch des Beirates sollen die Ortsämter zukünftig Beschlussvorlagen entwickeln (Absatz 4).
- Die Ortsämter haben die Aufgabe, aus der Sicht des Stadtteils auf eine Koordinierung der Interessen und Maßnahmen der verschiedenen Akteure im Stadtteil hinzuwirken.
- Sie sollen Moderations-, Mediations- oder Schlichtungsverfahren durchführen oder den Beirat dabei unterstützen (Absatz 6).
- Die Ortsämter sollen den Beirat rechtzeitig über die Umsetzung seiner Beschlüsse informieren (Absatz 7).

Gerade ein Selbstverständnis der Ortsamtsleitungen als Stadtteilmanagement ist wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Stadtteilpolitik. Zusammen mit den erweiterten Rechten der Beiräte schafft dies die Möglichkeit, Probleme und Interessen im Stadtteil frühzeitig zu erkennen und durch mit den zuständigen Stellen abgestimmte Konzepte Lösungen zu entwickeln.

Zu § 30 Aufgabenübertragung

Es soll auch künftig ohne Änderung dieses Gesetzes möglich sein, dass den Ortsämtern durch ein Ortsgesetz Aufgaben übertragen werden können.

Das Hansestadt Bremische Hafenamts war nach § 29 Absatz 3 des bisherigen Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter Außenstelle der bremischen Verwaltung. Aufgrund der Umstrukturierung des Hafenamtes zu einem rein nautischen Amt werden die verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten des Hafenamtes in mehreren Gesetzen aufgehoben und auf andere bremische Dienststellen übertragen. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit wird durch die Neufassung von § 30 Absatz 3 sichergestellt, dass Anträge weiterhin vor Ort abgegeben werden können. Das Hafenamts wird diese Anträge an die zuständige Dienststelle (zum Beispiel das Stadtamt) zur Bearbeitung weiterleiten und bei Bedarf Ansprechpartner in den jeweiligen Behörden benennen.

Zu § 31 Unterrichts- und Beteiligungspflicht der zuständigen Stellen

Entspricht der Regelung in § 30 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung.

Zu § 32 Mitwirkung an der Haushaltsaufstellung und Ausführung

Entspricht den bisherigen §§ 31 und 32 und wurde redaktionell überarbeitet. Zusätzlich wird im Gesetz festgelegt, dass die Beiräte über die in den Einzelplänen der Ressorts ausgewiesenen Stadtteilbudgets entscheiden sollen. Dies ist ein zentrales Anliegen zur Stärkung der Beiräte, damit stadtteilbezogene Aufgaben und Ressourcen in der Verantwortung des Beirates liegen. Die Einzelheiten über den Inhalt und Umfang der Entscheidungsrechte werden in den Haushalten mitgeregelt (Absatz 4).

Zu § 33 Beteiligung mehrere Ortsämter

Entspricht der Regelung in § 34 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 34 Aufsichtsbehörde

Entspricht der Regelung in § 35 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer redaktionellen Änderung bezüglich der Aufsichtsbehörde. Um die Ressortverantwortung zu wahren, wird bei Anfragen der Aufsichtsbehörde verfahren, wie in der Begründung zu § 5 beschrieben.

Zu § 35 Ortsamtsleitung

Entspricht der Regelung in § 36 des bisherigen Beirätegesetzes mit einer Änderung, dass die Regelung zur Vertretung der Ortsamtsleitung neu gefasst wird (Absatz 4).

Zu § 36 Ehrenamtliche Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter

Entspricht der Regelung in § 37 des bisherigen Beirätegesetzes.

Zu § 37 Richtlinien und Verwaltungsvorschriften

Diese Regelung wurde als Grundsatz neu eingefügt, um zu gewährleisten, dass dort, wo eine detaillierte Verfahrensabsprache zwischen den Beiräten und den Ressorts notwendig ist, diese auch getroffen werden kann.

Zu § 38 Übergangsregelungen

Beim Inkrafttreten des Ortsgesetzes ergeben sich Ausnahmen für die Festsetzung der Zahl der Beiratsmitglieder, die naturgemäß mit der nächsten Wahl erstmals angewendet werden kann. Auch die Regeln zur Beendigung der Mitgliedschaft sollen erstmals nach der nächsten Wahl angewendet werden, damit für alle Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl überschaubar ist, unter welchen Voraussetzungen ihre Mitgliedschaft im Beirat endet.

Zu § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Auf eine Regelung zur Befristung dieses Ortsgesetzes wird verzichtet, weil Beiräte und Ortsämter ein unverzichtbares Element der Bremer Kommunalverfassung sind, für die eine dauerhafte Rechtsgrundlage vorhanden sein muss.